

Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

Richtlinien
für
Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Gemeinde Weingarten (Baden)
- „Turmberg Rundschau“ –

- vom 27.01.2026 -

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat
am 27.01.2026 mit Wirkung vom 01.02.2026

Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

Richtlinien für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Weingarten (Baden) - „Turmberg Rundschau“ –

Inhalt

Punkt 1	Amtsblatt der Gemeinde Weingarten (Baden).....	2
Punkt 2	Wer darf im Amtsblatt veröffentlichen?	2
Punkt 3	Was darf im Amtsblatt veröffentlicht werden?	3
Punkt 4	Grundsätzliche Regelungen.....	4
Punkt 5	Welche Rubriken gibt es und wie ist die Veröffentlichung geregelt?.....	5
Punkt 6	Umfang.....	7
Punkt 7	Unzulässige Berichte.....	9
Punkt 8	Rechtliches.....	10
Punkt 9	Anzeigen.....	10
Punkt 10	Inkrafttreten.....	11

Punkt 1**Amtsblatt der Gemeinde Weingarten (Baden)**

Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Turmberg Rundschau“. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gilt entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 27.01.2026 folgendes Redaktionsstatut:

- 1.1. Das Amtsblatt ist als ergänzendes Veröffentlichungsorgan der Gemeinde zu sehen und dient der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Der Hauptkommunikationskanal der Gemeinde ist die Homepage unter www.weingarten-baden.de.
- 1.2. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen, was bei allen Veröffentlichungen – auch im Anzeigenteil – berücksichtigt werden muss.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
- 1.4. Im nichtamtlichen Teil werden unter anderem Veröffentlichungen von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen, Fraktionen im Gemeinderat, Vereinen, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Behörden abgedruckt. Diese müssen nicht die Sichtweise der Verwaltung widerspiegeln. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Veranstaltungsankündigungen, Pressemitteilungen oder Vereinsberichte, die der Redaktion zum Abdruck zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist die zuständige Druckerei bzw. der zuständige Verlag.

Punkt 2**Wer darf im Amtsblatt veröffentlichen?**

- 2.1. Die Gemeindeverwaltung und alle zugehörigen Stellen (Polizeibehörde, Gemeindebibliothek, Bauhof, Volkshochschule, Ortsseniorenrat und andere).
- 2.2. Abwasserzweckverband

- 2.3. Gutachterausschuss Bruchsal
- 2.4. Andere öffentliche Behörden, Stellen und Institutionen, (z.B. Landratsamt, Bundes- und Landesbehörden, Musikschulen und andere)
- 2.5. Örtliche Vereine (mit Sitz in Weingarten (Baden)) und Rettungsorganisationen
- 2.6. Kirchen und Religionsgemeinschaften
- 2.7. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- 2.8. Andere Organisationen und Interessengemeinschaften nur nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt (z.B. Bürgerinitiativen)
- 2.9. Politische Parteien und Wählervereinigungen
- 2.10. Fraktionen im Gemeinderat

Punkt 3

Was darf im Amtsblatt veröffentlicht werden?

Alle Artikel müssen grundsätzlich einen örtlichen Bezug haben, sowie knapp und sachlich gefasst sein.

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 3.1. Amtliche Bekanntmachungen und sonstige öffentliche Mitteilungen der Gemeinde Weingarten (Baden), des Abwasserzweckverbandes und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 3.2. Standesamtsnachrichten und Mitteilungen aus dem Bürgerbüro (z.B. Gratulationen, Fundsachen, Sperrmüllbörse).
- 3.3. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- 3.4. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten, sowie Veranstaltungsberichte der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Schulen und der örtlichen Vereine (Rettungsorganisationen mit einer eigenen Ortsgruppe werden örtlichen Vereinen gleichgesetzt).
- 3.5. Berichte von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen (siehe Punkt 6.3.).

- 3.6. Wahlwerbung, Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Die Anzeigenabwicklung übernimmt die zuständige Druckerei bzw. der zuständige Verlag.
- 3.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Annahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Tages- und parteipolitische Berichte dürfen aufgenommen werden.

Punkt 4

Grundsätzliche Regelungen

- 4.1. Der Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 10 Uhr; dieser kann sich aufgrund von Feiertagen o.ä. verschieben. Eine Änderung wird rechtzeitig angekündigt.
- 4.2. In den Sommerferien, sowie zum Jahresende werden jeweils zwei Ausgaben zusammengefasst. In der Regel erscheinen jährlich 48 Ausgaben des Amtsblatts.
- 4.3. Die Zustellung des Amtsblatts erfolgt immer donnerstags durch die zuständige Druckerei bzw. den zuständigen Verlag bis 19 Uhr. Die Zustellung kann sich aufgrund von Feiertagen o.ä. verschieben. Eine Änderung wird rechtzeitig angekündigt.
- 4.4. Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich als Printprodukt für Abonnenten. Auf der Homepage der Turmbergrundschau www.turmbergrundschau.info wird das Amtsblatt als E-Paper ebenfalls für die Abonnenten am Tag der Zustellung zur Verfügung gestellt. Einige Wochen später sind die Ausgaben jeweils auch im Amtsblatt-Archiv auf der Homepage der Gemeinde Weingarten (Baden) zu finden (ohne Anzeigenteil).
- 4.5. Die amtlichen Nachrichten und Beilagen sind bei Vollverteilungen kostenfrei als E-Paper online unter www.turmbergrundschau.info zu finden.
- 4.6. Mehrmals im Jahr gibt es bei wichtigen Ereignissen eine Vollverteilung, bei der das Amtsblatt an alle Haushalte verteilt wird (z.B. Haushaltsverabschiedung, Jahresrückblick und andere.)
- 4.7. Die Bestellung eines Abonnements erfolgt über die zuständige Druckerei bzw. den zuständigen Verlag.

- 4.8. Die Veröffentlichung im Amtsblatt kann die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Berichten kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nicht erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies nicht zulässt.

Im Zweifel entscheidet das Bürgermeisteramt.

Punkt 5

Welche Rubriken gibt es und wie ist die Veröffentlichung geregelt?

5.1. Amtlicher Teil:

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil mit Berichten der Gemeindeverwaltung, z.B. im Nachgang einer Gemeinderatssitzung unter der Rubrik „Aktuelles aus Weingarten“. Es folgen „Amtliche Bekanntmachungen“, und „Informationen aus dem Rathaus“; dieser Bereich kann auch wichtige Informationen von Feuerwehr oder Polizei enthalten.

5.2. Nichtamtlicher Teil:

Der nichtamtliche Teil des Amtsblatts beginnt mit den Öffnungszeiten, der Volkshochschule (VHS), den kirchlichen Nachrichten und geht dann über in die Rubriken der Parteien und Wählervereinigungen, sowie die Vereinsnachrichten. Am Ende steht der Anzeigenteil mit gewerblichen und privaten Anzeigen.

5.3. Öffentliche Veranstaltungen:

Unter der Rubrik „Öffentliche Veranstaltungen“ können Veranstaltungshinweise in Form von Plakaten veröffentlicht werden, solange es der Umfang der betreffenden Ausgabe zulässt. Diese sind über die Redaktion unter amtsblatt@weingarten-baden.de einzureichen.

5.4. Titelseite:

In erster Linie steht die Titelseite der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Vereine können allerdings jeweils einmal im Jahr eine Titelseite reservieren, sofern diese Ausgabe nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Titelseite. Diese muss spätestens bis Redaktionsschluss bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Ferner soll die Titelseite das Format 20 x 21,3 cm aufweisen, im PDF-Format oder im Bild-Format mit einer jpg 300 dpi

Auflösung vorliegen und allgemein ansprechend gestaltet sein. Die Titelseite ist für Veranstaltungshinweise oder Jubiläen vorgesehen. Es können auch zwei Veranstaltungen mit je einer halben Titelseite beworben werden. Auf der Titelseite sollen keine Speisenangebote und Eintrittsgelder vorhanden sein.

So kommen die Berichte ins Amtsblatt:**5.5. Folgende Gruppen müssen ihre Berichte immer über das Mail-Postfach der Redaktion (amtsblatt@weingarten-baden.de) einreichen:**

- 5.5.1. Die Gemeindeverwaltung und alle zugehörigen Stellen (Polizeibehörde, Gemeindebibliothek, Bauhof und andere);
- 5.5.2. Abwasserzweckverband;
- 5.5.3. Gutachterausschuss Bruchsal;
- 5.5.4. Andere öffentliche Behörden, Stellen und Institutionen (z.B. Landratsamt);
- 5.5.5. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.
Die eingereichten Berichte werden von der Redaktion im Bürgermeisteramt geprüft und ins Amtsblatt eingestellt.

5.6. Einen eigenen Zugang im Online-Redaktionssystem der Druckerei erhalten:

- 5.6.1. Alle Vereine und Rettungsorganisationen
- 5.6.2. Kirchen und Religionsgemeinschaften
- 5.6.3. Politische Parteien und Wählervereinigungen;
- 5.6.4. Fraktionen im Gemeinderat
Es wird pro Verein / Partei / Gruppe **ein** Redaktions-Account vergeben. Alle Berichte sind über dieses Redaktionssystem für die entsprechende Kalenderwoche einzustellen. Neue Zugänge zum Redaktionssystem müssen schriftlich über die Gemeinde beantragt werden. Berichte dürfen nur in der eigenen Kategorie eingestellt werden – Berichte für „Ankündigungen“ oder andere Rubriken sind bei der Redaktion einzureichen (siehe Punkt 5.3.)

Punkt 6

Umfang

- 6.1. Vereinen stehen in ihrer eigenen Kategorie Berichte im Umfang von 2.400 Zeichen je Ausgabe, sowie maximal zwei Bildern zur Verfügung. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt für die jeweilige Abteilung das Zeichenkontingent von 1.200 Zeichen und einem Bild
 - 6.1.1. Bei Sonderveranstaltungen (Jubiläen) steht den Vereinen einmalig ein zusätzliches Kontingent von 2.400 Zeichen und zwei Bildern zu. Weihnachts- und Ostergrüße werden nur als bezahlte Anzeigen veröffentlicht. Veranstaltungsplakate und Flyer dürfen lediglich unter der Rubrik „Öffentliche Veranstaltungen“ veröffentlicht werden und sind vorab bei der Gemeinde einzureichen unter amtsblatt@weingarten-baden.de.
- 6.2. Für Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie bei den Vereinen, Gruppierungen und Institutionen.
- 6.3. **Örtliche politische Parteien und Wählervereinigungen**
 - 6.3.1. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Weingarten (Baden) haben. Diese Voraussetzungen sind auf Wunsch durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
 - 6.3.2. Namen von Ansprechpartnern und der Hinweis auf die Homepage dürfen veröffentlicht werden.
 - 6.3.3. Zudem dürfen die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen wöchentlich über ihre Arbeit berichten.
Das Kontingent beträgt max. 3.000 Zeichen je Bericht und ein Bild.
Am Schluss des jeweiligen Berichts ist der Name des Verfassers anzugeben. Politische Aussagen sind zugelassen.
Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen (Karenzzeit) ausgeschlossen.
 - 6.3.4. Vier Wochen vor Wahlen sind maximal zwei bezahlte Anzeigen mit wahlbezogenen Veranstaltungshinweisen zugelassen (inkl. Thema, Ort, Datum, Referent, Uhrzeit).
 - 6.3.5. Eine Weihnachts-/ Neujahrsanzeige ist im bezahlten Sonderanzeigenteil möglich.

6.4. Fraktionen im Gemeinderat

- 6.4.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ zur Verfügung.
- 6.4.2. Für „Fraktionen im Gemeinderat“ besteht die Möglichkeit zur Berichterstattung und Stellungnahme. Die Veröffentlichung erfolgt in der Folgewoche nach jeder Gemeinderatssitzung.
- 6.4.3. Der Umfang der Berichterstattung und Stellungnahme nach jeder Gemeinderatssitzung ist auf 3.000 Zeichen sowie einem Bild begrenzt. Für die Bildunterschrift sind max. 160 Zeichen zulässig.
- 6.4.4. Soweit bundes- und landespolitische Themen angesprochen werden, müssen auch diese einen gemeindlichen Bezug haben.
- 6.4.5. Die Fraktionssprecher sind verantwortlich für den Inhalt der Berichte in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
- 6.4.6. Berichte unter der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ müssen montags bis 18 Uhr ins Redaktionssystem eingestellt werden.
- 6.4.7. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sind unter der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ ausgeschlossen.

6.5. Stellung des Bürgermeisters

- 6.5.1. Der Bürgermeister hat im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme.
- 6.5.2. Der Textumfang ist auf 3.000 Zeichen pro Ausgabe sowie ein Bild begrenzt.
- 6.5.3. Um die Chancengleichheit bei Bürgermeisterwahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen über die Aktivitäten des Bürgermeisters in einem Zeitraum von acht Wochen vor Bürgermeisterwahlen (Karenzzeit) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 6.5.4. Bei Bürgermeisterwahlen sind ab Ende der Bewerbungsfrist zur Ankündigung von Veranstaltungen kostenpflichtige Anzeigen zugelassen; allerdings nur mit Angabe von Thema, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.

Punkt 7 Unzulässige Berichte

Nicht ins Amtsblatt aufgenommen werden:

- 7.1. Berichte, die diesem Redaktionsstatut nicht entsprechen;
- 7.2. Texte, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind;
- 7.3. Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können;
- 7.4. Berichte, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Weingarten (Baden) verstoßen;
- 7.5. Artikel oder Berichte, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonstige Nachteile bringen können;
- 7.6. Berichte, die der sachlichen Form entbehren, Beleidigungen oder Diffamierungen enthalten;
- 7.7. Berichte, die nicht der offensichtlichen Wahrheit entsprechen;
- 7.8. Andere politische Aussagen Dritter;
- 7.9. Berichte, die von nicht ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen, Organisationen oder Institutionen eingereicht werden (mit Ausnahme von gesetzlich verpflichtenden amtlichen Bekanntmachungen und Informationen von übergeordneten Behörden);
- 7.10. „Verdeckte Anzeigen“ im redaktionellen Teil, wie Danksagungen, Stellenausschreibungen. Berichte von kommerzieller Art, wenn der Verfasser ein wirtschaftliches, auf Gewinnerzielung bedachtes Interesse in Zusammenhang mit dem Inhalt des Beitrags hat. Diese werden nur in Form von kostenpflichtigen Anzeigen veröffentlicht.

**Punkt 8
Rechtliches**

- 8.1. Mit dem Einstellen von Inhalten (Berichten, Terminen, Bildern) räumt der Nutzer der Gemeinde Weingarten (Baden) unentgeltlich und unwiderruflich die ausdrückliche Zustimmung an dem Nutzungsrecht an diesen Inhalten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Veröffentlichung von Texten und Bildern in regelmäßig erscheinenden Publikationen der Gemeinde Weingarten (Baden), wie beispielsweise dem Jahresrückblick, dem Veranstaltungskalender, Informationsbroschüren o.ä. sowie auf der Homepage der Gemeinde unter www.weingarten-baden.de und anderen zugehörigen Medien.
- 8.2. Der Verfasser von Texten oder Einsender von Bildern versichert, dass er Urheber des Textes ist, das Nutzungsrecht an den Bildern hat und dass die in den Berichten namentlich genannten und auf den Bildern abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, sowie keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.3. Der Urheber von eingereichten Bildern ist in der Bildunterschrift anzugeben.
- 8.4. Der Name des Verfassers sowie die Telefonnummer sind beim Einsenden der Berichte für eventuelle Rückfragen jederzeit anzugeben.
- 8.5. Es wird darauf hingewiesen, dass Bilder aus dem Internet nicht ohne Erlaubnis des Urhebers verwendet werden dürfen. Bei Texten aus dem Internet ist die Quellenangabe anzugeben.

**Punkt 9
Anzeigen**

- 9.1. Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil oder eine Beilage umgangen werden.
- 9.2. Es werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Abwicklung der Anzeigen übernimmt die zuständige Druckerei bzw. der zuständige Verlag.
- 9.3. Wahlwerbung ist in Form von Anzeigen zulässig. (Details s. unter Punkt 6.3. Örtliche politische Parteien und Wählervereinigungen und unter Punkt 6.4. Fraktionen im Gemeinderat).

Punkt 10
Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das frühere Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Weingarten (Baden) „Turmberg Rundschau“ vom 01.01.2021 außer Kraft.

Weingarten (Baden); den 27.01.2026

Eric Bänziger
Bürgermeister

Seite nicht bedruckt